Aareon-Trainings im Überblick

Wie Sie Ihr Aareon-System noch erfolgreicher und effizienter im Arbeitsalltag nutzen.

Editorial

Es gibt gute Gründe, sich kontinuierlich weiterzu-qualifizieren. Einer der wichtigsten: Wer sein Wissen ausbaut, baut auf morgen – und wird gerade jene Aufgaben erfolgreich meistern, die über die Zukunft entscheiden. Aareon-Trainings vermitteln das Fachwissen, das Sie dazu brauchen: fundiert, praxisnah und auf der Höhe der Zeit.

Das Aareon-Trainingsprogramm im Überblick

Trainings zu Ihrem ERP-System zeigen Ihnen, wie Sie es noch erfolgreicher und effizienter im Arbeits-alltag nutzen.
Das ist längst noch nicht alles: Das ganze Jahr über ergänzen wir das Programm mit Sondertrainings zu aktuellen Themen der Immobilienwirtschaft. Wodis-Sigma-Kunden etwa, die auf Wodis Yuneo umstellen, begleiten wir vor und während ihres Projekts mit passenden Trainingsangeboten.

Online immer aktuell informiert

Die vollständige Übersicht aller Standard- und Sondertrainings finden Sie im Internet unter: produkte.aareon.de/training.

Sie entscheiden, wie und wo Sie am besten lernen.

Selbstverständlich können Sie jedes Training als Firmentraining buchen. Firmentrainings bieten die Chance, Themen und Inhalte gezielt auf die Belange Ihres Unternehmens maßzuschneidern. Ergebnis: Das vermittelte Wissen ist noch konkreter an Ihrem Arbeitsalltag orientiert. Das kann den Know-how-Transfer deutlich steigern.

So melden Sie sich an ...

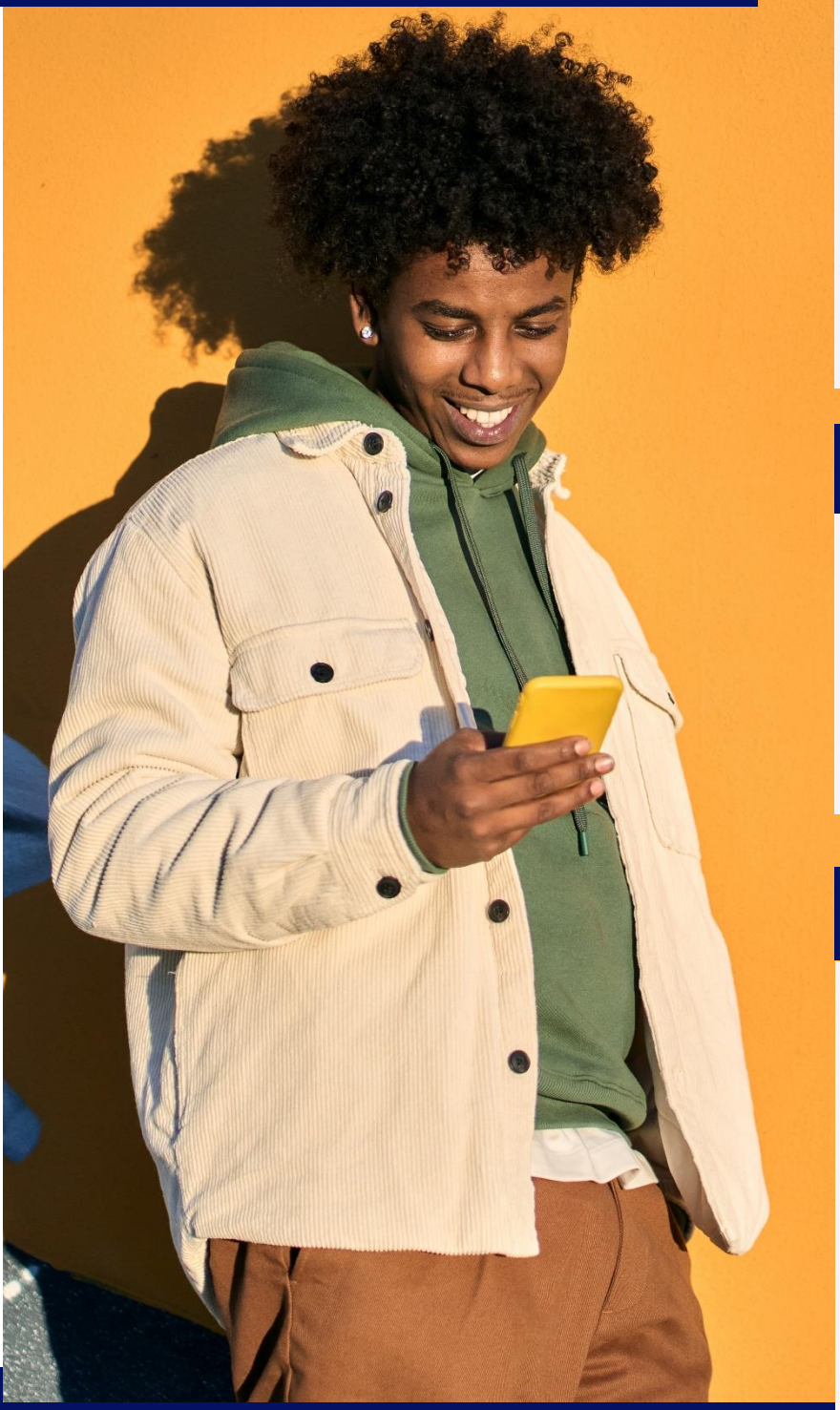

Ihre verbindliche Anmeldung nehmen wir online auf der Aareon-Website entgegen.

Die Teilnahmegebühren finden Sie (hier und auf der Website) unter den konkreten Informationen zu Ihrem Training. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Bitte beachten Sie bei Ihrer Anmeldung unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

... und so geht‘s weiter

Trainingsplätze werden ausnahmslos nach dem Eingangszeitpunkt der Online-Buchung vergeben. Ihre Anmeldung bestätigen wir Ihnen schriftlich. Zwei Wochen vor dem Trainingstermin bzw. vier Tage vor der Onlineveranstaltung erhalten Sie mit Ihrer Buchungsbestätigung alle notwendigen Informationen.

Ihre Wünsche und Ideen zählen

Jahr für Jahr fragen wir die Teilnehmenden unserer Trainings: Was können wir besser machen? Viele Wünsche und Ideen, die Sie geäußert haben, sind in das neue Trainingsprogramm eingeflossen. Vielen Dank dafür! Natürlich zählen wir weiter auf Ihre Meinung und Ihre Anregungen – nicht nur im Rahmen einer Umfrage.

- **Sie haben Vorschläge für neue Trainingsinhalte?**
- **Sie haben Fragen zu unserem Angebot?**
- **Sie benötigen ein Firmentraining?**
- **Sie wollen Themen kombinieren?**

Rufen Sie uns an! Geben Sie uns Nachricht!

Wir unterstützen Sie gerne bei der Auswahl der richtigen Trainings für Ihre Mitarbeitenden – und erarbeiten einen gezielten Ausbildungsplan für Ihr Unternehmen.

Ihre
Sylvia Ziemann

Ihre Ansprechpartnerin

Sylvia Ziemann
0341 9985-408

Sylvia.Ziemann@Aareon.com

Digitales Gebäudemanagement

In diesem kostenfreien Webinar erklärt Sven Dittrich, wie Sie mit Wodis Sigma die Prozesse Ihres Gebäudemanagements digital und komplett integriert noch effizienter gestalten können.

Webinarinhalte:

- Facetten des Gebäudemanagements und ihre Abbildung in Wodis Sigma
- Die Lösungskomponenten werden vorgestellt
- Darstellung des vernetzten Arbeitens in einer Live-Präsentation

Das Webinar auf einen Blick:

- Titel des Webinars: „Digitales Gebäudemanagement mit Wodis Sigma“
- Termine: 08.01.2019, 10:00 Uhr; 16.01.2019, 14:00 Uhr; 31.01.2019, 10:00 Uhr; 06.02.2019, 14:00 Uhr
- Dauer: ca. 30 Minuten
- Zielgruppe: Bereichsleiter Technik, IT-Leiter
- Referent: Sven Dittrich

Zielgruppe

Bereichsleiter, IT-Leiter

Gebühr

auf Anfrage

Hinweis: Es gelten stets die aktuellen Konditionen auf unserer Webseite (www.aareon.de). Dieses Dokument entspricht dem Stand vom 07.02.2019, Uhrzeit: 04:41:28.

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR SCHULUNGSLEISTUNGEN

§ 1 Geltung der Vertragsbedingungen

1. In allen Vertragsbeziehungen, in denen die vertragsschließende Gesellschaft der Aareon-Gruppe (nachfolgend „Aareon“ genannt) für Vertragspartner Schulungsleistungen erbringt, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Preislisten der Aareon.
2. Entgegenstehende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Vertragspartner auf sie Bezug nimmt oder Aareon einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.
3. Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn Aareon bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Vertragspartner muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an Aareon absenden.

§ 2 Anmeldung

1. Anmeldungen zu Lehrgängen und Seminaren der Trainingcenter sind an das durchführende Trainingcenter der Aareon zu richten, soweit nichts Abweichendes, insbesondere eine zentrale Anmeldung, durch Aareon vorgegeben ist.
2. Angebote der Aareon sind freibleibend. Ein Schulungsvertrag kommt erst mit Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch Aareon zustande.
3. Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, behält sich Aareon vor, eine Anmeldung nur anzunehmen, soweit die Höchstteilnehmerzahl nicht überschritten wird.

§ 3 Leistungsgegenstand

1. Aareon erbringt selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte Schulungsleistungen für Mitarbeiter des Vertragspartners (Teilnehmer) in einem Trainingcenter der Aareon, an einem durch Aareon vorgegebenen anderen Ort, - aufgrund gesonderter Vereinbarung - im Hause des Vertragspartners oder online als Webinar.
2. Der konkrete Leistungsumfang und der Inhalt einer Veranstaltung wird im jeweiligen Auftrag, insbesondere in der Leistungsbeschreibung vereinbart.
3. Sofern nicht anders vereinbart werden die Schulungsunterlagen als elektronische Datei auf einem geeigneten Medium zur Verfügung gestellt, zum Beispiel per E-Mail.
4. Schulungsleistungen sind Dienstleistungen. Ein Schulungserfolg ist durch Aareon nicht geschuldet.
5. Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen stellen grundsätzlich keine Garantien dar.

§ 4 Leistungserbringung

1. Den Ort der Leistung bestimmt Aareon. Auch soweit die Leistungen beim Vertragspartner erbracht werden, ist allein Aareon ihren eingesetzten Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt.
2. Soweit Schulungen im Trainingcenter der Aareon stattfinden, werden die notwendigen Räumlichkeiten und technischen Schulungseinrichtungen von Aareon bereitgestellt.
3. Aareon behält sich vor, erforderlichenfalls eine Änderung des Veranstaltungsortes vorzunehmen. Kann ein Teilnehmer die Veranstaltung infolge einer Ortsverschiebung nicht wahrnehmen, ist der Vertragspartner berechtigt, insoweit kostenfrei vom Schulungsvertrag zurückzutreten.
4. Einzelheiten über die Durchführung von Veranstaltungen im Hause des Vertragspartners sowie etwaige Bedingungen können direkt beim durchführenden Trainingcenter nachgefragt werden. Anfragen sollten mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Termin erfolgen.
5. Aareon entscheidet, welche Referenten sie einsetzt, und behält sich deren Austausch jederzeit vor, wenn dies nicht zu wesentlichen Verzögerungen oder Beeinträchtigungen der Schulung führt oder der Vertragspartner dem zustimmt.
6. Das Gleiche gilt für Änderungen von Veranstaltungsinhalten.
7. Aareon kann auch Unterauftragnehmer im Rahmen der Auftragserfüllung einsetzen.
8. Können bei Schulungen im Hause des Vertragspartners die Leistungen aus Gründen, die Aareon nicht verschuldet hat, nicht erbracht werden, so werden die vereinbarten Zeiten dennoch in Rechnung gestellt, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass die betreffenden Mitarbeiter der Aareon anderweitig eingesetzt werden konnten.
9. Aareon darf für Schulungs- und Demonstrationszwecke Webinare aufzeichnen. Aufzeichnungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie keine personenbezogenen Daten der Teilnehmer enthalten. Teilnehmer erklären sich durch den Beitritt eines Webinars mit der Aufzeichnung einverstanden.

§ 5 Leistungszeit

1. Von Aareon genannte Fristen und Termine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden von Aareon ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet.
2. Die voraussichtlichen Anfangszeiten einer Veranstaltung werden dem Vertragspartner mit der Anmeldebestätigung mitgeteilt.
3. Termine können erforderlichenfalls durch Aareon geändert werden. Kann ein Teilnehmer die Veranstaltung infolge einer Terminverschiebung nicht wahrnehmen, ist der Vertragspartner berechtigt, insoweit kostenfrei vom Schulungsvertrag zurückzutreten.
4. Vereinbarte Fristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem Aareon durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Leistungserbringung gehindert ist, und um eine angemessene Anlaufzeit nach der Behinderung.
5. Aareon wird den Vertragspartner über absehbare Verzögerungen informieren, sobald diese für sie erkennbar werden. Auf eine Überschreitung von verbindlichen Terminen wird Aareon den Vertragspartner rechtzeitig hinweisen.

§ 6 Mitwirkung des Vertragspartners

1. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, wird der Vertragspartner bei Schulungen in seinem Hause insbesondere die erforderlichen Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen, die für die Durchführung benötigt werden, zur Verfügung stellen. Für die Teilnahme an Webinaren stellt der Vertragspartner eine geeignete Umgebung einschließlich Hardware, Betriebssystem und Internetanbindung auf eigene Kosten zur Verfügung.
2. Befindet sich der Vertragspartner mit der Erbringung von Mitwirkungsleistungen in Verzug und ist durch deren Unterlassung die weitere Leistungserbringung behindert, verschieben sich vereinbarte Fristen und Termine um den Zeitraum des Verzuges und um eine angemessene Anlaufzeit nach der Behinderung. Aareon kann in diesem Falle für den Zeitraum des Verzuges eine angemessene Entschädigung verlangen.

§ 7 Rechte

Alle zur Verfügung gestellten Schulungsunterlagen dienen ausschließlich dem persönlichen Gebrauch des Teilnehmers. Alle Rechte, insbesondere die des Nachdrucks, der Verbreitung und die der Vervielfältigung der Veranstaltungsunterlagen und von Teilen daraus, bleiben vorbehalten. Kein Teil der Schulungsunterlagen darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren), auch nicht für Zwecke der eigenen Unterrichtsgestaltung, ohne schriftliche Genehmigung der Aareon reproduziert, insbesondere unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt, verbreitet oder zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden.

Bei Webinaren gewährt Aareon dem Vertragspartner hiermit das eingeschränkte, persönliche, zeitlich beschränkte, nicht exklusive, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht auf Nutzung aller Komponenten, die für den Zugriff auf das Webinar und seine Nutzung erforderlich sind.

§ 8 Vergütung

1. Die Vergütung der Aareon für Schulungsleistungen richtet sich nach der jeweils aktuellen Preisliste, soweit mit dem Vertragspartner nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
2. Die Vergütung schließt die Veranstaltungsunterlagen und, soweit die Veranstaltung in einem Trainingcenter der Aareon stattfindet, die notwendige Nutzung der technischen Einrichtungen und Maschinen mit ein.
3. Sonstige Aufwendungen des Vertragspartners bzw. des Teilnehmers, wie z. B. Fahrt- und Übernachtungskosten, sind in der Vergütung nicht enthalten.
4. Bei Veranstaltungen im Hause des Vertragspartners erhält Aareon eine pauschale Aufwandsentschädigung für Reisezeiten, Reisekosten, Übernachtungskosten und Spesen gemäß folgender Staffel:
   - 180,- € je Beratertag vor Ort, unabhängig von der Dauer des Beratungseinsatzes, wenn der Ort der Leistungserbringung höchstens 30 km von dem nächstgelegenen Standort der Aareon Deutschland GmbH entfernt ist;
   - 240,- € je Beratertag vor Ort, unabhängig von der Dauer des Beratungseinsatzes, wenn der Ort der Leistungserbringung mehr als 30 km und höchstens 75 km von dem nächstgelegenen Standort der Aareon Deutschland GmbH entfernt ist;

- 300,- € je Beratertag vor Ort, unabhängig von der Dauer des Beratungseinsatzes, wenn der Ort der Leistungserbringung mehr als 75 km und höchstens 150 km von dem nächstgelegenen Standort der Aareon Deutschland GmbH entfernt ist;
- 360,- € je Beratertag vor Ort, unabhängig von der Dauer des Beratungseinsatzes, wenn der Ort der Leistungserbringung mehr als 150 km und höchstens 200 km von dem nächstgelegenen Standort der Aareon Deutschland GmbH entfernt ist und
- 420,- € je Beratertag vor Ort, unabhängig von der Dauer des Beratungseinsatzes, wenn der Ort der Leistungserbringung mehr als 200 km von dem nächstgelegenen Standort der Aareon Deutschland GmbH entfernt ist.

Die vorstehende Regelung findet keine Anwendung in Fällen, in denen die Leistung auf Wunsch des Kunden durch einen von ihm gewünschten Berater von Aareon erbracht wird. In diesen Fällen werden die Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten (Spesen) nach tatsächlichem Aufwand berechnet, wobei für Reisen mit dem PKW die Entfernung zwischen dem Ort der Leistungserbringung und dem Dienstsitz des Beraters der Berechnung zugrunde gelegt wird.

5. Für die Bestimmung von Entfernungen ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen dem nächstgelegenen Standort der Aareon Deutschland GmbH bzw. dem Dienstsitz des Beraters und dem der Ort der Leistungserbringung maßgebend.
6. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer. Aareon ist berechtigt, Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Zahlungen sind mit Rechnungsstellung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt vor Schulungsbeginn. Skonto wird nicht gewährt.
7. Schuldet der Vertragspartner Aareon mehrere Zahlungen gleichzeitig, werden mit einer eingehenden Zahlung zunächst die Verzugszinsen, dann seine Verbindlichkeiten aus technischen Dienstleistungen, dann solche aus Lizenzverträgen, dann aus Kaufverträgen und zuletzt aus Mietverträgen verrechnet.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

Aareon behält sich das Eigentum und die Rechte an sämtlichen überlassenen Schulungsunterlagen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Vertrag vor. Der Vertragspartner hat Aareon bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte der Aareon zu unterrichten.

§ 10 Haftung

1. In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet Aareon Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur:
   a) bei Vorsatz und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die Aareon eine Garantie übernommen hat, in voller Höhe;
   b) bei grober Fahrlässigkeit nur in Höhe des typischen vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte; diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Schaden durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte der Aareon verursacht wurde;
   c) bei einfacher Fahrlässigkeit: nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, nur in Höhe des typischen vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte, jedoch stets beschränkt auf € 125.000 pro Schadensfall, insgesamt auf höchstens € 250.000 aus dem Vertrag;
   d) darüber hinaus: soweit Aareon gegen die aufgetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.
2. Der Einwand des Mitverschuldens (z. B. aus § 6) bleibt offen. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Absatz 1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Für alle Ansprüche gegen Aareon auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt – außer in Fällen unbeschränkter Haftung – eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Die abweichend geregelte Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.
4. Soweit Aareon auf Schadensersatz haftet, umfasst der Anspruch Aufwendungen für die Wiederbeschaffung zerstörter oder fehlerhaft aufgezeichneter lokaler Daten nur, soweit diese aus maschinenlesbaren Sicherungskopien des Vertragspartners rekonstruiert werden können. Das gilt nicht für den Verlust von Daten, die auch bei regelmäßiger mindestens täglicher Datensicherung nicht gesichert gewesen wären.
5. Falls der Vertragspartner eine weitergehende Sicherung gegen Schadensfälle wünscht, werden die Parteien durch individuelle Absprachen hierfür sorgen.

§ 11 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses und der Auftragserfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt, auch über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus, vertraulich zu behandeln. Informationen gelten auch dann als vertraulich, wenn sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet werden, jedoch die jeweils übermittelnde Partei ein erkennbares Interesse an ihrer Geheimhaltung hat. Zu den Betriebsgeheimnissen der Aareon gehören auch die nach den vorliegenden Bedingungen erstellten Dokumente und erbrachten Leistungen. Bei Webinaren sind davon insbesondere die Zugangsdaten erfasst.
2. Beide Parteien werden alle Personen, die sie im Rahmen der Leistungserbringung einsetzen, zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichten, soweit diese nicht bereits einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und auf Anforderung den Nachweis hierüber erbringen.
3. Der Vertragspartner verwahrt die Vertragsgegenstände – insbesondere ihm eventuell überlassene Quellprogramme und Dokumentationen – sorgfältig, um Missbrauch auszuschließen.
4. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung durch Aareon erlangtes Know-how, insbesondere nicht für allgemeines betriebswirtschaftliches und technisches Know-how.
5. Diese Geheimhaltungsvereinbarung gilt darüber hinaus nicht für Informationen,
   - die einer Partei zum Zeitpunkt der Übermittlung durch die jeweils andere Partei ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt waren;
   - die zum vorgenannten Zeitpunkt bereits allgemein bekannt waren oder später allgemein bekannt werden, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist;
   - die rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten wurden;
   - bezüglich deren Weitergabe die jeweils andere Partei vorher schriftlich zugestimmt hat.
6. Beide Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten.
7. Sofern Aareon personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden bearbeitet, findet die zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO Anwendung.
8. Aareon ist berechtigt, den Vertragspartner in die Referenzkundenliste der Aareon-Gruppe aufzunehmen und den Namen des Vertragspartners im Zusammenhang mit den Produkten und Leistungen der Aareon-Gruppe gegenüber Dritten und in Veröffentlichungen unabhängig vom Medium (z. B. Internet, Presse, Angebote, Präsentationen, Interviews etc.) zu erwähnen. Der Kunde kann die Zustimmung hierzu jederzeit schriftlich für die Zukunft wieder entziehen.

§ 12 Rücktritt; Kündigung

1. Wird die Anmeldung zu einer Veranstaltung zurückgezogen, muss die Abmeldung schriftlich erfolgen. Dies sollte so frühzeitig wie möglich geschehen, damit ein Ersatzteilnehmer gefunden werden kann. Geht Aareon die Abmeldung später als zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu, ist Aareon berechtigt, die Hälfte der Seminargebühr als Ausfallgeld zu berechnen. Geht Aareon die Abmeldung später als ein Werktag vor Beginn der Veranstaltung zu, ist die vereinbarte Vergütung in voller Höhe zu zahlen. Ausfallgeld wird nicht berechnet, wenn ein Ersatzteilnehmer angemeldet wird oder ein Fall von § 4 Ziffer 2 bzw. § 5 Ziffer 2 vorliegt.
2. Aareon behält sich das Recht vor, Veranstaltungen bei plötzlicher Erkrankung des Dozenten, bei einer ungenügenden Anzahl bestätigter Anmeldungen (in der Regel weniger als drei), aus Gründen höherer Gewalt oder aus anderen wichtigen Gründen abzusagen. In diesem Fall wird die bereits bezahlte Seminargebühr erstattet.

§ 13 Schlussvorschriften

1. Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie Mahnungen und Fristsetzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel. Zusagen und Garantien, gleich welcher Art, die eine weitergehende Einstandspflicht der Aareon begründen, als in diesen Geschäftsbedingungen festgelegt ist, bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch Aareon. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen.
2. Frist- und Nachfristsetzungen müssen (außer in Eilfällen) zumindest 12 Werktage betragen. Soll der fruchtlose Ablauf einer gesetzten Frist den Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Beendigung des Vertrages in sonstiger Weise berechtigen, so muss der Vertragspartner diese Konsequenz des fruchtlosen Fristablaufs schriftlich zusammen mit der Fristsetzung androhen. Der Leistungspflichtige hat unverzüglich auf eine Fristsetzung zu reagieren.
3. Der Vertragspartner kann seine Forderungen – unbeschadet der Regelung des § 354a HGB – nicht an Dritte abtreten.
4. Der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.
6. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne das UN-Kaufrecht.
7. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung tritt das in Kraft, was die Parteien bei verständiger Würdigung der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung unter Berücksichtigung des angestrebten wirtschaftlichen Erfolges vereinbart hätten, falls ihnen dieser Umstand bekannt gewesen wäre. Das Gleiche gilt, sofern dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält.

Aareon
Isaac-Fulda-Allee 6
55124 Mainz
Tel.: +49 6131 301-0
Fax: +49 6131 301-419

www.aareon.de

Hinweis:
Es gelten stets die aktuellen Konditionen auf unserer Website (www.aareon.de).

Aareon
Aareon ist Europas etablierter Anbieter von SaaS-Lösungen für die Immobilienwirtschaft und Wegbereiter für die digitale Zukunft der Branche.

Änderungen vorbehalten.
Produktbezeichnungen, Firmennamen und Logos sind zugunsten der jeweiligen Hersteller bzw. Firmen als Marken oder eingetragene Marken geschützt.